

Abschrift

Geschäftsnummer: 3 T 776/05 (039)

(Amtsgericht Braunschweig: 33 XIV 24/05 B)

Beschluss

In der Abschiebungshaftsache

des a[REDACTED] Staatsangehörigen A[REDACTED]

geboren am [REDACTED]

a [REDACTED]

**Betroffener, Antragsgegner u.
Beschwerdeführer**

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover

antragstellende Behörde und Beschwerdegegner: Zentrale Aufnahme- und
Ausländerbehörde Braunschweig

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Braunschweig durch den Vorsitzenden Richter
am Landgericht Kreuzer, die Richterin am Landgericht Dr. Nitschke und den Richter am
Landgericht Dr. Broihan am 16. September 2005 beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Inhaftierung des Betroffenen in der Zeit vom
16.06.2005 bis zum Erlass des Haftbeschlusses des Amtsgerichts Hannover vom
28.06.2005 –43 XIV 165/05 B- rechtswidrig war.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens einschließlich der
notwendigen Auslagen des Betroffenen.

Dem Betroffenen wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt
Fahlbusch, Hannover, bewilligt.

Der Gegenstandswert wird auf 250,-- Euro festgesetzt.

Heilshilf ab ferdell Mary ed ind
ell el fdeh
Abschrift
EINGANG
28. Sep 2005
Rechtsanwälte
Lehrer Schróck Emilbusch
M7346

Gründe:I.

Die Antragstellerin hat unter dem 10.03.2005 den Erlass eines Abschiebungshaftbefehls gem. § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Aufenthaltsgesetz zu Lasten des Betroffenen gestellt. Das Amtsgericht hat am 15.03.2005 Abschiebungshaft angeordnet, die 3 Monate nicht überschreiten dürfe. Die Entscheidung sollte mit Festnahme des Betroffenen Wirksamkeit erlangen. Eine vorherige Anhörung erfolgte nicht.

Am 29.03.2005 wurde der Betroffene vom Amtsgericht angehört und ihm der Beschluss des Amtsgerichts vom 15.03.2005 verkündet. Gegen diesen Beschluss hat der Betroffene mündlich sofortige Beschwerde eingelegt. Das Landgericht hat die sofortige Beschwerde des Betroffenen mit Beschluss vom 11.04.2005 –3 T 304/05 (016)- zurückgewiesen.

Unter dem 20.05.2005 hat der Betroffene Haftbefehlsaufhebungsantrag gem. § 10 FEVG gestellt. Dies hat der Betroffene damit begründet, dass er nicht untergetaucht sei, sondern sich bei seiner Verlobten, einer deutschen Staatsangehörigen, aufgehalten habe. Außerdem habe er zum Zeitpunkt der Festnahme noch über eine Duldung verfügt. Am 04.07.2005 hat der Betroffene zusätzlich Feststellung beantragt, dass seine Inhaftierung in der Zeit vom 16.06.2005 bis zum 28.06.2005 rechtswidrig gewesen sei. Der Haftbeschluss des Amtsgerichts vom 15.03.2005 habe nur Wirkung bis zum 15.06.2005 entfaltet. Ein Haftgrund habe nicht vorgelegen und der Beschluss vom 15.03.2005 sei auch deshalb unwirksam, weil der Betroffene nicht zuvor angehört worden ist. Jedenfalls sei der Beschluss vom 15.03.2005 dahingehend zu verstehen, dass die angeordnete Haftdauer mit Erlass der Entscheidung zu laufen beginne.

Das Amtsgericht hat die Anträge auf Haftaufhebung und Feststellung mit Beschluss vom 05.07.2005 zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Betroffenen vom 03.08.2005.

Der Betroffene ist am 19.07.2005 entlassen worden.

II.

Die sofortige Beschwerde des Betroffenen ist zulässig und führt auch in der Sache zum Erfolg.

1.)

Die sofortige Beschwerde des Betroffenen ist nicht deshalb unzulässig, weil die erkennende Kammer bereits mit Beschluss vom 15.03.2005 die sofortige Beschwerde des Betroffenen vom 29.03.2005 zurückgewiesen hat. Gegenstand dieser Entscheidung war ausschließlich der Beschluss des Amtsgerichts vom 15.03.2005, mit dem die Abschiebungshaft angeordnet worden ist.

Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Betroffenen vom 03.08.2005 gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 05.07.2005, mit dem das Amtsgericht die Anträge des Betroffenen zurückgewiesen hat, die Haft mit Wirkung vom 20.05.2005 gem. § 10 FEVG aufzuheben und festzustellen, dass die Haft vom 16.06.-28.06.2005 rechtswidrig war. Es liegt somit ein anderer Streit- bzw. Beschwerdegegenstand vor.

2.)

a.) Soweit der Betroffene unter dem 20.05.2005 beantragt hatte, den Haftbefehl gem. § 10 FEVG aufzuheben, ist dieser Antrag mit Entlassung des Betroffenen vom 19.07.2005 und somit bereits vor Einlegung der sofortigen Beschwerde vom 03.08.2005 gegenstandslos geworden.

b.) Dagegen ist die sofortige Beschwerde hinsichtlich des Feststellungsantrages erfolgreich.

aa.) Bedenken gegen die Wirksamkeit des Beschlusses vom 15.03.2005 bestehen bereits unter dem Gesichtspunkt, dass vor dem Erlass des Beschlusses nach § 62 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz keine Anhörung des Betroffenen erfolgt ist. Nach § 5 Abs. 1 FEVG hat das Gericht die Person, der die Freiheit entzogen werden soll, mündlich zu hören. Die vorherige mündliche Anhörung gehört zu den wesentlichen Verfahrensgarantien gem.

§ 104 GG und trägt entscheidend zur Sachverhaltsermittlung bei (BVerfGE 103, 1996).

198, Marschner/Volckart, Freiheitsentziehung, 4. Aufl., F § 5 Rdn. 2). Die Anhörung kann auch dann nicht unterbleiben, wenn der Betroffene unbekanntes Aufenthaltsort hat, selbst wenn sie sofort nach Festnahme des Betroffenen vom Amtsgericht nachgeholt zuhören und unter Berücksichtigung neuer Tatsachen erneut über die Freiheitsentziehung entscheiden und ggfs. die Haftanordnung aufgehoben wird (Marschner/Volckart, aaO, F § 5 Rdn. 3). In diesen Fällen kommt nur eine einstweilige Haftanordnung gem. § 11 FEVG in Betracht (KG FGPrax 1997, 74, Marschner/Volckart, aaO, F § 5 Rdn. 3), die auch – soweit sie nicht möglich ist – ohne vorherige Anhörung erfolgen kann.

bb.) Jedenfalls war der Feststellungsantrag aber deshalb begründet, weil die Dauer der bis zu 3 Monate angeordneten Freiheitsentziehung am 16. Juni 2005 durch Zeitablauf entfallen war.

Der grundsätzlich garantierte Schutz der persönlichen Freiheit (Artikel 2 Abs. 1, 104 GG) erfordert für Anordnung, Dauer und Vollzug einer Abschiebehaftsache eine klare und eindeutige Grundlage (BGH, Beschl. v. 19.10.1989, -V ZB 9/89-, NJW 1990, 1417). Das bedeutet, dass entweder das Haftende datumsmäßig bestimmt sein muss oder dass die Dauer nach Monaten bestimmt wird (OLG Braunschweig, Beschl. v. 28.05.2001 –6 W 11/01). Dabei ist jedoch die Anordnung, dass die nach Wochen oder Monaten bemessene Dauer der Haft erst mit der Ergreifung bzw. Festnahme des Ausländers beginnen soll, unzulässig (OLG Frankfurt, NVWZ –Beilage 1996, 38, KG, Beschl. v. 12.09.1996 –25 W 5611/96-, FGPrax 1997, 74, BayObLG, Beschl. v. 14.08.1996, - 3 Z BR 205/96-, FGPrax 1996, 240). Auch wenn in diesem Fall die Haftdauer hinreichend bestimmt ist, steht einer solchen Anordnung jedenfalls entgegen, dass für die Frage, ob Sicherungshaft zulässig und für welchen Zeitraum sie ggfs. erforderlich ist, die Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblich sind. Zu unterstellen, dass diese bis zu der ungewissen und möglicherweise erst in ferner Zukunft erfolgenden Festnahme unverändert fortbestehen, würde den grundgesetzlich garantierten Schutz der Freiheit (Artikel 2 Abs. 1, Artikel 104 GG) nicht hinreichend gewährleisten (BayObLG, aaO).

Die Dauer der Freiheitsentziehung von bis zu 3 Monaten begann daher trotz des Zusatzes „ab Festnahme“ bereits mit Erlass des Beschlusses vom 15.03.2005 (Beschluss vom 01.06.2005 –3 T 459/05 (023)-, OLG Braunschweig, Beschl. v. 28.05.2001 –6 W 11/01)

und war damit ungeachtet der Wirksamkeit des Beschlusses - jedenfalls am 16.06.2005 abgelaufen. Die Inhaftierung des Betroffenen war daher vom 16.06.2005 bis zum Erlass des neuen Beschlusses vom 28.06.2005 rechtswidrig.

Das Beschwerdeverfahren war gem. § 131 Abs. 1 Satz 2 KostO gebührenfrei.

Die außergerichtlichen Auslagen des Betroffenen waren der Antragsgegnerin gem. § 13 a Abs. 1 Satz 1 FGG der Antragstellerin aufzugeben, da sie mit ihrem Antrag das Verfahren veranlasst hat und auch dem Haftaufhebungsantrag entgegengetreten ist.

Der Beschwerdewert war gem. § 30 Abs. 1 KostO zu bestimmen.

Kreutzer

Dr. Nitschke

Dr. Broihan